

# 1. Änderungssatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Vom 02.03.2026

Die Gemeinde Walderbach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637) unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes (BayRS 2127-1-G), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 47 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung – BestV) vom 01.03.2001 (GVBl. S. 92, 190, BayRS 2127-1-1-G), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 48 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 10.06.2024 (GVBl. S. 160) folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen vom 20.10.2014.

## §1

§21 (Benutzungszwang) erhält nachfolgende Fassung:

### „§ 21

#### Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Beerdigung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Klinik, Alten- und Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist;
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird;
  - c) die Leiche in einem Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des §17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.“

## §2

Diese Satzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

Walderbach, 02.03.2026

  
Schwarzfischer  
1. Bürgermeister



### Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an der Amtstafel angeheftet 02.03.2026  
am 02.04.2026  
Anschlag an der Amtstafel abzunehmen am